

Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

1. Vergütung für Lehrbeauftragte aus dem öffentlichen Dienst

1.1 ¹Lehrbeauftragte der Hochschule für den öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföDG), die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind (Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen), erhalten eine Lehrnebenvergütung nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3. ²Die Lehrnebenvergütung ist für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen eine Vergütung für die Wahrnehmung eines Nebenamts im Sinne des Art. 81 BayBG. ³Sie setzt sich zusammen aus der Unterrichtsvergütung und der Klausurvergütung. ⁴Eine Lehrnebenvergütung kann nicht gewährt werden, wenn für die nebenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entlastung im Hauptamt gewährt wird (§ 9 Abs. 2 BayNV).

1.2 Unvergütete Lehraufträge sind zulässig.

2. Unterrichtsvergütung

2.1 Die Unterrichtsvergütung beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für Richter und Richterinnen und für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen ab R 1 beziehungsweise A 13, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen | 28,35 € |
| b) für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, die in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen | 22,75 € |
| c) für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen | 17,10 € |

je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

2.2 Als Unterricht gilt auch das Besprechen von Klausurarbeiten.

2.3 ¹Unterricht im Sinne der Nrn. 2.1 und 2.2 wird nur vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert. ²Angeordneter Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.

3. Klausurvergütung

3.1 ¹Soweit Klausuraufgaben von Lehrbeauftragten erstellt oder korrigiert werden, erhalten sie eine Klausurvergütung. ²Als Klausuraufgabe gelten auch Hausarbeiten, die als Leistungsnachweis im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung vorgeschrieben sind.

3.1.1 Die Klausurvergütung beträgt

- | | |
|---|--|
| a) für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag 28,55 € je Klausurstunde (60 Minuten), höchstens jedoch 142,65 € je Klausurarbeit, für die Überprüfung der erstellten Klausurarbeit durch einen Gegenreferenten oder eine Gegenreferentin 8,10 € je Klausurstunde (60 Minuten), höchstens jedoch 40,10 € je Klausurarbeit, | |
| b) für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Hausarbeit mit Lösungsvorschlag 142,65 €, für die Überprüfung der Hausarbeit durch einen Gegenreferenten oder eine Gegenreferentin 40,10 €, | |

- c) für das Abhalten der Klausurarbeiten (Aufsichtsführung) im Rahmen einer ebenfalls nebenamtlich ausgeübten Unterrichtstätigkeit 4,15 € je angefangene Klausurstunde (60 Minuten), für isolierte Aufsichtsführung 6,10 € je angefangene Klausurstunde (60 Minuten),
- d) für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer oder Teilnehmerin 1,20 €,
- e) für das Bewerten einer Hausarbeit 6,80 €.

3.1.2 Ist das Bewerten von Klausuraufgaben oder Hausarbeiten nicht mit einem Unterrichtsauftrag verbunden oder steht die Zahl der zu bewertenden Aufgaben zur Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in keinem angemessenen Verhältnis, können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat abweichend von Nr. 3.1.1 Buchst. d und e folgende Vergütungen gewährt werden:

3.1.3 Für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer oder Teilnehmerin

- a) 2,15 € bei Klausuren bis zu drei Klausurstunden,
- b) 1,75 € bei Klausuren bis zu fünf Klausurstunden,
- c) für das Bewerten einer Hausarbeit 9,80 €.

3.2 ¹Für Klausuren von längerer oder kürzerer Dauer als 60 Minuten ist die Vergütung umzurechnen. ²Eine Klausurvergütung wird jedoch nur gewährt, wenn die Klausur mindestens 45 Minuten dauert.

4. Die Lehrbeauftragten aus dem öffentlichen Dienst erhalten Reisekostenvergütung entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz.

5. Vergütung für sonstige Lehrbeauftragte

5.1 Lehrbeauftragte der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten für ihre Lehrtätigkeit (Unterricht, Vorträge, Vorlesungen, Seminare und Klausurtätigkeiten) eine Lehrnebenvergütung (Unterrichtsvergütung und Klausurvergütung).

5.2 ¹Die Unterrichtsvergütung beträgt 22,90 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). ²Soweit es zur Gewinnung geeigneter Lehrbeauftragter notwendig ist, kann die Lehrnebenvergütung bis auf 39,25 € angehoben werden.

5.3 Unterricht im Sinne der Nr. 5.1 wird nur vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert; Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.

5.4 Für die Klausurvergütung gilt Nr. 3 entsprechend.

5.5 Unvergütete Lehraufträge sind zulässig.

6. ¹Die Lehrbeauftragten nach Nr. 5 erhalten Fahrkostenerstattung wie die Beamten und Beamtinnen „der übrigen Besoldungsgruppen“ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). ²Benutzen die Lehrbeauftragten ein eigenes Kraftfahrzeug, so wird Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG gewährt.